

AMTSBLATT

für das Amt Oderberg



Jahrgang 2002

Oderberg, 30. September

Nr. 4/2002

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen:

- | | |
|---------|---|
| Seite 2 | Satzung über die Nutzung der Sporthalle der Stadt Oderberg vom 19.06.2002 |
| Seite 4 | Gebührensatzung für die Nutzung der Sporthalle der Stadt Oderberg vom 19.06.2002 |
| Seite 6 | Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Parsteinsee „Campingplatz Parsteiner See“ vom 14.08.2002 |

Sonstige amtliche Mitteilungen:

- | | |
|----------|--|
| Seite 10 | Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Stolzenhagen |
| Seite 10 | Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Parstein |
| Seite 10 | Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lüdersdorf |
| Seite 11 | Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lunow |
| Seite 11 | Bekanntmachung des Ergebnisses zum Bürgerentscheid in der Gemeinde Liepe |
| Seite 12 | Bekanntmachung der Amtsverwaltung |

Nichtamtlicher Teil:

- | | |
|----------|---------------|
| Seite 12 | Spendenaufruf |
|----------|---------------|

Impressum:

Amtsblatt für das Amt Oderberg

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: 033369 709 0, Fax: 033369 70948, E- Mail: buergerservice@amt-oderberg.de

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Amtlicher Teil
Öffentliche Bekanntmachungen:

Satzung
über die Nutzung der Sporthalle der Stadt Oderberg

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg vom 10.12.1992 (GVBl. I, S. 498) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg in ihrer Sitzung am 07.03.2002 folgende Satzung für die Nutzung der Sporthalle beschlossen.

Inhalt:

§ 1	Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
§ 2	Nebenräume/ Sanitäreinrichtungen
§ 3	Nutzung der Sportstätten
§ 4	Nutzungsgenehmigung
§ 5	Sportstättenordnung
§ 6	Verkauf von Getränken und Speisen
§ 7	Haftung
§ 8	Gebühren
§ 9	Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Diese Satzung gilt für die in der Trägerschaft der Stadt Oderberg stehenden Sporthalle in Oderberg, Am Friedenshain 19.

(2) Sportstätte im Sinne dieser Satzung ist die Sporthalle sowie Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit sportbezogenen Maßnahmen stehen.

§ 2

Nebenräume/ Sanitäreinrichtungen

Die Nutzung der Sporthalle schließt die Nutzung der Nebenräume, insbesondere der Umkleide-, Wasch- und Duschräume, mit ein.

§ 3

Nutzung der Sportstätte

(1) Die Sportstätte ist entsprechend ihrer Zweckbestimmung und Zweckbindung zu nutzen. Eine kurzfristige, nicht sportbezogene Nutzung kann auf Antrag zugelassen werden, wenn hierdurch der allgemeine Sportbetrieb, insbesondere der Schulsport, sowie die Hygiene und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden und Schäden an der Sporteinrichtung nicht zu erwarten sind.
Die Vermietung einzelner Räume für private Zwecke, erfolgt nicht.

(2) Die Sportstätte kann von Sportvereinen und nicht vereinsgebundenen Sporttreibenden zu Übungs- und Wettkampfwzwecken/ -veranstaltungen in der Regel zwischen 7:00 bis 22:00 Uhr genutzt werden, soweit nicht Eigenbedarf (z.B. Schulsport) besteht und die sächlichen Möglichkeiten der Stadt Oderberg dies zulassen.
In Ausnahmefällen können auf Antrag abweichende Entscheidungen durch die Stadt getroffen werden.

§ 4

Nutzungsgenehmigung

(1) Die Nutzung der Sportstätte bedarf der vorherigen Genehmigung, die bei der Amtsverwaltung, Ordnungsamt in 16248 Oderberg, Berliner Str. 89 schriftlich zu beantragen ist.

Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu stellen.

Die Vergabe für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres. Die erforderlichen Anträge sind bis zum 30.06. eines Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen. Bei der Antragstellung ist die Sportstätte, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeitraum, Teilnehmerzahl und der Verantwortliche genau anzugeben.

Die unterrichtsbedingte Nutzung der Sportstätte durch die Schulen nach 14:00 Uhr ist durch die betreffende Schule in der Amtsverwaltung zu beantragen.

(2) Antragsberechtigt für Schulen sind die Schulleiter, im übrigen die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigung (Verein) rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als verantwortliche Leiter der Veranstaltung auftreten.

Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Nutzungszeit für Vereine besteht nicht.

(3) Die Genehmigung wird auf Widerruf erteilt. In ihr werden die Sportstätte, die Nutzungsdauer und der Verantwortliche genau bezeichnet. Die Genehmigung ist an andere nicht übertragbar.

(4) Der Amtsverwaltung bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Genehmigung, die Benutzung der Sportstätte auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:

- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- gegen die Nutzungsbedingungen oder Sportstättenordnung verstoßen wird oder festgesetzte Auflagen nicht erfüllt werden.

Ersatzansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.

§ 5 Sportstättenordnung

(1) Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellte Sportstätte stets im sauberen, ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zu halten, schonend zu behandeln und jede Beschädigung und Beschmutzung zu unterlassen.

Anfallende Mängel und Schäden sind der Amtsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt besonders dann, wenn aufgetretene Mängel eine Vorkehrung zum Schutz der Sachen oder zum Schutz von Personen gegen eine Gefahr notwendig machen.

(2) Die Einzelheiten über die Nutzung der Sportstätte wird in der Sporthallenordnung geregelt, die bei der Erteilung der Genehmigung ausgehändigt wird und für den Nutzer verbindlich ist.

§ 6 Verkauf von Getränken und Speisen

Der Verkauf von Getränken, Speisen und dergleichen in den Sportstätten ist nur auf Antrag und mit Genehmigung der Amtsverwaltung zulässig. Andere Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 7 Haftung

(1) Die Nutzung der Sporteinrichtung geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Die Stadt Oderberg wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden, oder des Verlustes von Sachen, geltend gemacht werden.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den Sportanlagen oder deren Zubehör, insbesondere den Nebenräumen und im Sanitärbereich, infolge unsachgemäßen Gebrauchs bzw. mutwilliger Zerstörung auftreten.

(3) Der Nutzer ist verpflichtet, Beschädigungen der Sportanlage oder deren Zubehör unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen. Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haftet der Nutzer.

(4) Die Haftung der Stadt Oderberg beschränkt sich im übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Gebühren

Für die Nutzung der Sportstätte und die Ausleihe von Mobiliar sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Oderberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.05.1997 außer Kraft.

Oderberg, 19.06.2002

Oderberg, 19.06.2002

gez. Brigitte Brandenburg
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.03.2002 vorstehende Satzung über die Nutzung der Sporthalle der Stadt Oderberg beschlossen.

Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Stadt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 19.06.2002

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Gebührensatzung für die Nutzung der Sporthalle der Stadt Oderberg

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg in ihrer Sitzung am 07.03.2002 folgende Gebührensatzung für die Nutzung der Sporthalle der Stadt Oderberg beschlossen.

Inhalt:

§ 1	Gebührenpflicht
§ 2	Gebührensschuldner
§ 3	Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Gebühr
§ 4	Begriffsbestimmung
§ 5	Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung der Sporthalle der Stadt Oderberg ist gebührenpflichtig, soweit sich aus dieser Satzung ein anderes nicht ergibt.

Sofern die Benutzung vertraglich geregelt ist (z.B. für nichtsportliche Veranstaltungen, Berufssportveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen) entfällt eine Gebührenpflicht nach dieser Satzung.

(2) Von der Gebührenpflicht befreit sind Behindertensportgruppen mit anerkannter, ausweisungspflichtiger Schwerbeschädigung oder Schwerstbeschädigung.

(3) Alle eingetragenen, gemeinnützigen Sportvereine der Stadt Oderberg können zur Durchführung ihres Pflichtwettkampfbetriebes die Sporthalle kostenfrei nutzen.

(4) Der Gebrauch der Wasch- und Duscheinrichtungen ist für alle Nutzer kostenpflichtig.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Nutzer der Sportstätte.

(2) Nutzen mehrere Personen die Sporthalle gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung für die Sportstätte.
- (2) Werden Übungsstunden, für die eine Nutzungsgenehmigung ausgesprochen wurde, nicht benötigt, ist dies 14 Tage zuvor, dem Amt Oderberg schriftlich mitzuteilen. Zum späteren Zeitpunkt kann eine Verrechnung nicht mehr erfolgen.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird vierteljährlich, jeweils zum 10. des folgenden Monats, bei kurzer Nutzungszeit nach Beendigung und für einmalige Nutzung bei Vertragsabschluß fällig.
- (4) Die Gebühr ist in der Amtsverwaltung, Ordnungsamt, Berliner Str. 89, 16248 Oderberg oder bei deren Beauftragten zu entrichten.
- (5) Die Nutzungsgebühr beträgt pro Stunde (60 Minuten)

Sporthalle am Friedenshain:

Hallenspielfläche	20 €
Billardraum	10 €
Tischtennisraum	10 €

Ausnahmen bilden die im § 3 Abs. 6 benannten Vereine und Einrichtungen sowie die Nutzung für den Pflichtwettkampfbetrieb nach § 1 Abs. 4 dieser Satzung.

- (6) Für alle eingetragenen, gemeinnützigen Vereine, für das Jugendfreizeithaus und die Schule in der Stadt Oderberg betragen die Gebühren pro Übungsstunde
- a) im Jugend- und Erwachsenenbereich
außerhalb des Pflichtwettkampfbetriebes 1,50 €
- b) für sonstige nichtsportliche
Veranstaltungen, 300,00 €
mindestens jedoch in kostendeckender Höhe.

(7) Für die Ausleihe von Stühlen, Tischen und Bänken beträgt die Kautions sowie die Leihgebühr

- a) Kautions für Ausleihen außer Haus bis 20 Stück 30 €
- b) Kautions für Ausleihen außer Haus über 20 Stück 60 €
- Gebühr bis 3 Tage:
- c) je Stuhl 1 €
- d) je Tisch 2 €
- e) je Bank 3 €

darüber hinaus wird jeder Tag mit o. g. Summe berechnet.

§ 4**Begriffsbestimmung**

- (1) Jugendsport im Sinne dieser Satzung findet statt im Bereich von 14 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Der Pflichtwettkampfbetrieb im Sinne dieser Satzung umfaßt die Punkt- und Pokalspiele der einzelnen Verbände. Veranstaltungen außerhalb des regulären Pflichtwettkampfbetriebes sind Turniere, Freundschaftsspiele, Sportfeste, u.ä. Veranstaltungen.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung der Stadt Oderberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 29.05.1997 und der Beschluss Nr. 2/ 98 des Hauptausschusses der Stadt Oderberg vom 22.01.1998 außer Kraft.

Oderberg, 19.06.2002

Oderberg, 19.06.2002

gez. Brigitte Brandenburg
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.03.2002 vorstehende Gebührensatzung beschlossen.

Die Gebührensatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Stadt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 19.06.2002

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Parsteinsee „Campingplatz Parsteiner See“

Aufgrund des § 5 und § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) in der zuletzt gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27. März 1995 (GVBl. II, S. 314) in der zuletzt gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Parsteinsee in ihrer Sitzung vom 22.07.2002 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Rechtsstellung/Name
- § 2 Gegenstand des Eigenbetriebes
- § 3 Stammkapital
- § 4 Zuständige Organe
- § 5 Werkleiter
- § 6 Vertretung des Eigenbetriebes
- § 7 Werksausschuss
- § 8 Zuständigkeit der Gemeindevertretung
- § 9 Stellung des Amtsdirektors
- § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 11 Kassenwirtschaft
- § 12 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 13 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

§ 1 Rechtsstellung/Name

(1) Der Eigenbetrieb der Gemeinde Parsteinsee wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere der EigV und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Campingplatz Parsteiner See“.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Führung und Unterhaltung eines Campingplatzes, des Parkplatzes, der öffentlichen Badestelle und alle dem Betriebszweck fördernde Geschäfte. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch

die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 26.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Gemeindevertretung
2. Werksausschuss
3. Amtsdirektor
4. Werkleiter

§ 5 Werkleiter

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter bestellt.

(2) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten sind. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Der Werkleiter bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Er vollzieht die Entscheidung des Amtsdirektors und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.

(3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Werksausschusses, obliegen dem Werkleiter insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

(4) Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

(5) Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem Amtsdirektor in Abstimmung mit der Gemeindevertretung.

(6) Der Werkleiter hat den Amtsdirektor laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Er hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken. Der Werkleiter hat dem Amtsdirektor und dem Werksausschuss zum 1. Februar, zum 1. Mai und zum 1. Oktober jeden Jahres einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

(7) Der Werkleiter erfasst Anfragen, Hinweise und Beschwerden von Kunden des Campingplatzes im Gästebuch.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Der Werkleiter ist befugt, im Rahmen der durch die gesetzlichen Vorschriften und in diese Satzung zugebilligten Vertretungsbefugnisse Verpflichtungserklärungen abzugeben. Soll er darüber hinaus in Einzelfällen Erklärungen abgeben dürfen, ist eine Vollmacht nach § 67 Abs. 4 GO zu erteilen. Verpflichtungserklärungen in Personalangelegenheiten gibt der Werkleiter lediglich im Auftrag des Amtsdirektors ab.

(2) Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch den Werkleiter ortsüblich bekannt gemacht.

§ 7 Werksausschuss

(1) Dem Werksausschuss gehören 4 Mitglieder an.
Er setzt sich zusammen aus 4 Gemeindevertretern, die aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt werden.

(2) Für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Gemeindevertretung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.

(3) Über alle Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung, des Amtsdirektors oder des Werkleiters fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:

- Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 Euro überschreitet und den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigt.
- Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 Euro überschreitet und einen in der Hauptsatzung der Gemeinde festgesetzten Betrag nicht übersteigt
- Stundungen von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 500,00 Euro überschreitet und den Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigt.
- Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 250,00 Euro überschreiten und die Höhe von 1.000,00 Euro nicht übersteigen.
- Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 2.500,00 Euro überschreiten und den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigen.

Erfolgsgefährdete Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 16 Abs. 3 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 8

Zuständigkeit der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung beschließt über die Angelegenheiten nach § 7 EigV.

(2) Darüber hinaus ist sie zuständig für:

- die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb ein Werksausschuss gebildet wird und die Bestellung der Werksausschussmitglieder.
- die Entscheidung darüber, ob für den Eigenbetrieb eine Werkleitung bestellt wird und die Einstellung der Werkleitung, soweit die Zuständigkeit nicht nach § 73 Abs. 2 und 4 GO auf den Amtsdirektor übertragen wurde.
- die Verfügung über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter dem Wert.
- die Festlegungen gemäß § 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 3.
- die Änderung der Rechtsform.

§ 9

Stellung des Amtsdirektors

(1) Dem Amtsdirektor obliegt das Weisungsrecht nach § 9 EigV.

(2) Der Amtsdirektor ist gemäß § 72 Abs. 2 GO Dienstvorgesetzter / Vertreter des Arbeitsgebers aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. Nach § 3 Abs. 3 EigV kann er die Werkleitung mit der Ausübung seiner Dienstvorgesetztenfunktion beauftragen.

(3) Der Amtsdirektor kann nur in Abstimmung mit der Gemeindevertretung Aufgaben in der Verwaltung delegieren.

(4) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann der Amtsdirektor nach § 68 GO die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung treffen.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter der Beachtung der Aufgabenstellung geführt.

(2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird i. S. d. § 11 EigV hingewirkt.

(3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.

(4) Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 15 Abs. 1 EigV enthält. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert, und der

fünfjährige Finanzplan nach § 83 GO i. V. m. § 19 EigV beizufügen. Die Formblätter und Muster nach der EigV und den Verwaltungsvorschriften der EigV sind zu verwenden.

(5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 EigV vorliegen.

§ 11 Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 12 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Gemäß § 22 Abs. 1 EigV stellt der Werkleiter für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss auf, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Entsprechend § 22 Abs. 2 EigV ist neben dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen.

(2) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV sowie die Vorschriften der Verordnung über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Jahresabschlussprüfungsverordnung – JapV) angewendet. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 17 Abs. 3 GO gegenüber der zuständigen Prüfungsbehörde von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen.

(3) Der Amtsdirektor stellt den Jahresabschluss in analoger Anwendung des § 93 Abs. 2 Satz 1 GO i. V. m. § 27 Abs. 1 EigV fest. Anschließend wird der Jahresabschluss nach § 117 GO i. V. m. § 26 EigV und den Regelungen der JapV geprüft. Der Amtsdirektor leitet danach den geprüften Jahresabschluss der Gemeindevertretung zu. Die Gemeindevertretung beschließt entsprechend § 7 Nr. 4 EigV und § 27 Abs. 1 Satz 2 EigV über den geprüften Jahresabschluss sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und entscheidet über die Entlastung der Werkleitung.

§ 13 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

(2) Abweichend hiervon tritt § 7 Abs. 3 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Die Betriebssatzung vom 17.10.1994 tritt außer Kraft.

Parsteinsee, 14.08.2002

Oderberg, 14.08.2002

gez. Eckbert Florian
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.07.2002 vorstehende Betriebssatzung beschlossen.

Die Betriebssatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 14.08.2002

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Sonstige amtliche Mitteilungen:**Bekanntmachung****E I N L A D U N G
zur Jagdgenossenschaftsversammlung
der Jagdgenossenschaft OT Stolzenhagen**

am Mittwoch, dem **09.10.2002**
um **20:00 Uhr**
im **Feuerwehrgerätehaus**, OT Stolzenhagen, E.- Thälmann-Str.,
16248 Lunow - Stolzenhagen

Eingeladen sind alle Jäger und Eigentümer von Grundflächen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter, die zum Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft OT Stolzenhagen gehören, und auf denen Jagd ausgeübt wird.

Tagesordnung:

- **Wahl des Jagdvorstandes**
- **Beschluss der geänderten Satzung**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

**E I N L A D U N G
zur Jagdgenossenschaftsversammlung
der Jagdgenossenschaft OT Parstein**

am Donnerstag, dem **10.10.2002**
um **20:00 Uhr**
im **Gemeindezentrum**, OT Partein, Dorfstr.35, 16248 Parsteinsee

Eingeladen sind alle Jäger und Eigentümer von Grundflächen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter, die zum Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft OT Parstein gehören, und auf denen Jagd ausgeübt wird.

Tagesordnung:

- **Wahl des Jagdvorstandes**
- **Beschluss der geänderten Satzung**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

**E I N L A D U N G
zur Jagdgenossenschaftsversammlung
der Jagdgenossenschaft OT Lüdersdorf**

am Donnerstag, dem **10.10.2002**
um **19:00 Uhr**
in der **Agrargenossenschaft „ Odertal“ e. G.** Lüdersdorf, OT Lüdersdorf, Dorfstr.53,
16248 Parsteinsee

Eingeladen sind alle Jäger und Eigentümer von Grundflächen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter, die zum Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft OT Lüdersdorf gehören, und auf denen Jagd ausgeübt wird.

Tagesordnung:

- **Wahl des Jagdvorstandes**
- **Beschluss der geänderten Satzung**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

E I N L A D U N G
zur Jagdgenossenschaftsversammlung
der Jagdgenossenschaft OT Lunow

am Freitag, dem **11.10.2002**
um **19:00 Uhr**
in der **Gaststätte Quilitz**, OT Lunow, Bauernstr. 36, 16248 Lunow – Stolzenhagen

Eingeladen sind alle Jäger und Eigentümer von Grundflächen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter, die zum Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft OT Lunow gehören, und auf denen Jagd ausgeübt wird.

Tagesordnung:

- **Wahl des Jagdvorstandes**
- **Beschluss der geänderten Satzung**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachung

**des Ergebnisses über die Abstimmung in der Gemeinde Liepe
zum Bürgerentscheid gem. § 20 Gemeindeordnung
für das Land Brandenburg über**

**die Änderung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22.01.2002
Beschluss Nr. Li/ 001/ 02
"Satzung für den Schulbezirk Liepe"**

Folgendes Abstimmungsergebnis wurde am 22.09.2002 in der Gemeinde Liepe durch den Abstimmungsvorstand ermittelt:

Zahl der Abstimmungsberechtigten	635
Zahl der Abstimmenden	453
Ungültige Stimmen	5
Gültige Stimmen insgesamt	448
JA- Stimmen	381
NEIN- Stimmen	67

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachung

Die Verwaltung des Amtes Oderberg teilt mit, dass das Rathaus am Freitag, dem

**04. Oktober 2002
und
01. November 2002**

geschlossen ist.

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Nichtamtlicher Teil:

Spendenaufruf

**SG 49 Liepe
Vorsitzender Klaus Marschner
Choriner Str. 1
16248 Liepe
Tel. 033362 / 70274**

Sehr geehrte Sportfreunde, Freunde des Fußballsportes und Gewerbetreibende,

vor einigen Wochen erhielt der alte Teil des Rasensportplatzes in Liepe durch eine Fachfirma eine Oberflächensanierung.

Da hierbei unvorhersehbare zusätzliche Kosten angefallen sind, ist der Sportverein leider nicht mehr in der Lage, diese aus eigener Kraft aufzubringen.

Wir wären Ihnen deshalb sehr dankbar, wenn Sie uns durch eine finanzielle Spende helfen könnten!

Spenden bitte auf das Kto.-Nr. 310 193 520 1, BLZ 17052000 bei der Sparkasse Barnim unter Kennwort „Rasenplatz“ oder persönlich beim Vereinsvorsitzenden abgeben.

Eine Spendenbescheinigung wird bei Bedarf selbstverständlich ausgestellt.

gez. Klaus Marschner
Vorsitzender der SG 49
